

Nr. 74 / 06 vom 10. November 2006

Promotionsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn

Vom 10. November 2006

**Promotionsordnung
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn
Vom 10. November 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Promotionsrecht	4
§ 2 Binationale Promotionen	4
§ 3 Promotionsausschuss	5
§ 4 Aufgaben des Promotionsausschusses	5
§ 5 Promotionskommission	7
§ 6 Aufgaben der Promotionskommission	7
§ 7 Promotionsvoraussetzungen	8
§ 8 Promotionsleistungen	9
§ 9 Dissertation	9
§ 10 Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium	10
§ 11 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	10
§ 12 Eröffnung des Promotionsverfahrens	11
§ 13 Rücktritt vom Promotionsverfahren	11
§ 14 Begutachtung und Auslage der Dissertation	12
§ 15 Annahme und Bewertung der Dissertation	12
§ 16 Disputation	13
§ 17 Bewertung der Disputation	14
§ 18 Gesamtnote der Promotion	14
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 20 Abschluss des Promotionsverfahrens	16
§ 21 Einstellung, Nichtbestehen oder Ungültigkeit der Promotion	17
§ 22 Aberkennung des Doktorgrades	17
§ 23 Ehrenpromotion	17
§ 24 Übergangsbestimmungen	18
§ 25 Inkrafttreten	18

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Kulturwissenschaften verleiht aufgrund eines Promotionsverfahrens, in dem die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Promotionsfach nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Promotionsfächer sind die durch ein hauptamtliches Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 13 Abs. 1, Nr. 1 HG vertretenen Fächer. Im Zweifelsfall entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Für überragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der an der Fakultät für Kulturwissenschaften vertretenen Fächer oder vergleichbare Verdienste in der Förderung dieser Wissenschaften kann die Fakultät den Doktorgrad honoris causa (Dr. phil. h. c.) verleihen. Das Nähere regelt § 23.

§ 2

Binationale Promotionen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 2. die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes NRW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Promotionsausschuss, der für die Durchführung der Promotionsverfahren zuständig ist.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender der Fakultät an, der eine Zwischenprüfung oder, in BA bzw. MA-Studiengängen mindestens vier Studiensemester erfolgreich absolviert hat. Die Mitglieder werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studentin bzw. des Studenten ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss wählt aus seinem Kreis seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Beide müssen Professorinnen oder Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulgesetz (HG) sein.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Seine Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit: Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (7) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

§ 4

Aufgaben des Promotionsausschusses

Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Der Promotionsausschuss entscheidet im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation über die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 10), im

Zweifelsfall auch über das zuzulassende Promotionsfach (§ 1 Abs. 2); insbesondere stellt er im Zulassungsfall § 7 Abs.1 Nr. 2 die Eignung zum Promotionsstudium fest.

2. Er legt im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer Umfang und Inhalt des auf die Promotion vorbereitenden Studiums bzw. der weiteren Studien fest (§ 7 Abs. 2) und bescheinigt den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums.
3. Er nimmt Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entgegen (§ 11 Abs. 1).
4. Er genehmigt die Zulassung einer Dissertation in einer anderen Sprache (§ 9 Abs. 2).
5. Er stellt im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Erfüllung der Promotionsvoraussetzungen fest, insbesondere die Äquivalenz von Studienabschlüssen.
6. Er entscheidet über Ausnahmen vom Erfordernis des Studiums an der Universität Paderborn (§ 7 Abs. 4).
7. Er eröffnet das Promotionsverfahren (§ 12) und gibt die Eröffnung der Hochschulöffentlichkeit bekannt.
8. Er bestimmt für jedes einzelne Promotionsverfahren die Gutachterinnen und Gutachter, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission (§ 5). Dabei können Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden.
9. Er bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission (§ 5 Abs. 1); diese bzw. dieser darf nicht Gutachterin oder Gutachter sein. Sie bzw. er muss Mitglied der Fakultät für Kulturwissenschaften sein.
10. Er überwacht den Ablauf des Promotionsverfahrens (§ 11 Abs. 1 Satz 2) und entscheidet über Fristsetzungen.
11. Er entscheidet über die Einstellung des Promotionsverfahrens und über die Ungültigkeit von Promotionsleistungen (§ 21).
12. Er entscheidet im Bedarfsfall über die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters (§ 14 Abs. 2).
13. Er entscheidet über Widersprüche.
14. Er entscheidet über die Verlängerung der Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare (§ 19 Abs. 2).
15. Er kann dem Fakultätsrat Änderungen der Promotionsordnung vorschlagen.

§ 5

Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission besteht in der Regel aus vier Mitgliedern: den beiden Gutachtenden, dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Promotionskommission können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Habilitierte angehören und höchstens eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein. Die bzw. der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professorinnen oder Professoren nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 HG sein. Professorinnen oder Professoren im Sinne des § 46 Abs. 1 Nr. 5 HG können der Kommission angehören, wenn sie durch Forschungsleistungen ausgewiesen sind. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 HG, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten, Privatdozentinnen oder Privatdozenten, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sein.
- (2) Mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission müssen Mitglieder der Fakultät für Kulturwissenschaften sein. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sollen im Regelfall Mitglied der Fakultät sein. Sollte es für die Beurteilung der Promotionsleistungen sinnvoll erscheinen, können der Kommission auch Vertreterinnen oder Vertreter anderer – auch auswärtiger – Fakultäten angehören, in der Regel nicht mehr als eine bzw. einer.
- (3) Zusätzlich kann eine dritte – auch auswärtige – Professorin oder ein dritter – auch auswärtiger – Professor oder eine – auch auswärtige – Habilitierte oder ein – auch auswärtiger – Habilitierter (entsprechend § 5 Abs. 1) als Gutachterin oder Gutachter und Mitglied der Promotionskommission bestellt werden.
- (4) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§ 2) ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen. In diesem Falle kann von den Bedingungen gemäß (1) bis (3) abgesehen werden.

§ 6

Aufgaben der Promotionskommission

- (1) Die Promotionskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Sie entscheidet über die Annahme der Dissertation (§ 15 Abs. 2) und nimmt die Disputation ab (§ 16 Abs. 4).

2. Sie beurteilt die Dissertation (§ 15 Abs. 4) und die Disputation (§ 16) und legt die Gesamtnote fest (§ 18 Abs. 1).
 3. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Disputation fest (§ 16 Abs. 3).
 4. Die Promotionskommission autorisiert die zu veröffentlichende Fassung der Dissertation.
 5. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission entscheidet im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter über die Zulässigkeit von Abweichungen der Pflichtexemplare von der Fassung, die die Promotionskommission angenommen hat (§ 15 Abs. 2; § 18).
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 7

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsstudium hat - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - Zugang,
1. wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts- oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist, für das ein anderer Grad als »Bachelor« vergeben wird.
Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Promotionsfach oder ein das Promotionsfach einschließendes Fach lediglich als Nebenfach studiert, so hat sie oder er darin weitere Studienleistungen zu erbringen.
 2. wer einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach nachweist,
 3. wer einen Masterstudiengang im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Umfang und Inhalt der weiteren Studienleistungen werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer festgelegt. Sie umfassen ein Studium im Promotionsfach, das einem Arbeitsaufwand von in der Regel bis zu 60 ECTS-Punkten entspricht, und sollen die Promotionsreife erkennen lassen. Der erfolgreiche Abschluss

- wird durch den Promotionsausschuss bescheinigt. Die Festlegung des Umfangs der weiteren Studienleistungen erfolgt unter Berücksichtigung des absolvierten Studiengangs.
- (3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß § 7 Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
 - (4) Vor der Promotion sollen die Studierenden des Promotionsstudiums (Doktorandinnen oder Doktoranden) in der Regel zwei Semester in der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn studiert haben. Begründete Ausnahmen kann der Promotionsausschuss zulassen.
 - (5) Zum Promotionsverfahren wird nicht zugelassen, wer im Gebiet des Promotionsfaches zweimal ein Promotionsverfahren nicht bestanden hat.

§ 8

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen sind eine Dissertation (§ 9) und eine Disputation (§ 16).

§ 9

Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfaches darstellen.
- (2) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss; bei Dissertationen, die in einer in der Fakultät durch eine Professorin oder einen Professor vertretenen Fremdsprache abgefasst sind, ist eine Zusammenfassung von 10 bis 15 Seiten Umfang in deutscher Sprache beizufügen, welche die Fragestellung, den methodischen Ansatz und die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation darlegt. Ein Antrag auf Verfassen in einer Fremdsprache ist vor Beginn der Niederschrift an den Promotionsausschuss zu stellen.
- (3) Die Dissertation kann auch in einem Beitrag zu einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden muss klar erkennbar und in sich bewertbar sein. Er muss nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Eine Dissertation wird als solche nicht anerkannt, wenn sie bereits veröffentlicht worden ist. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Promotions-

kommission bereits veröffentlichte Teile als Bestandteil der Promotionsleistung anerkennen.

§ 10

Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium

- (1) Besteht die Absicht, in einem Promotionsfach der Fakultät für Kulturwissenschaften zu promovieren, ist ein Antrag auf Feststellung der Zugangsvoraussetzungen zum Promotionsstudium zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Themenstellung der geplanten Dissertation mit kurzem Exposé (1 Seite),
 2. Unterlagen, aus denen die Zugangsvoraussetzungen gem. § 7, Abs. 1 der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.

§ 11

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Der Promotionsausschuss überwacht das Promotionsverfahren.
- (2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung bekannt ist;
 2. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
 3. der Nachweis des Hochschulabschlusses (§ 7 Abs. 1) sowie ggf. das Zeugnis über die auf die Promotion vorbereitenden Studien;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Bildungsganges;
 5. vier Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier und dauerhaft haltbar gebunden sowie, bei fremdsprachlichen Arbeiten, vier Kurzberichte (Abstracts) über die Ergebnisse der Arbeit in deutscher Sprache bzw. vier Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 9 Abs. 2;
 6. eine datierte und unterzeichnete Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - a. dass die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde;
 - b. ob die Arbeit bisher weder im In- noch Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde;

- c. ob sie oder er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang;
 - d. ob Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugelassen werden solle
7. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasserinnen und Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt; sie bzw. er muss ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt haben und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation und Mitglieder der Promotionskommission vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 12

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen von § 7 sowie die vollständigen Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 13

Rücktritt vom Promotionsverfahren

- (1) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden. Das Verfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Erfolgt der Rücktritt vom Promotionsverfahren später als einen Monat nach der Entscheidung über die Eröffnung oder nach Vorlage eines Gutachtens, so ist das Verfahren nicht bestanden.

- (3) Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach Abs. 1 oder 2 vom Verfahren zurück, so unterrichtet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 14

Begutachtung und Auslage der Dissertation

- (1) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten für Dissertationen beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag diese Frist um maximal einen Monat verlängern. Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen sein.
- (2) Spricht ein Gutachten für, das andere gegen die Annahme der Dissertation, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 3. Auf Beschluss des Promotionsausschusses kann die Gutachterin oder der Gutachter Mitglied der Kommission werden.
- (3) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation, ist eine Bewertung entsprechend § 15 Abs. 5 vorzuschlagen.
- (4) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat aus. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses gibt die Auslage mit der Auslagefrist bekannt.
- (5) Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und allen Habilitierten der Fakultät, der Bewerberin oder dem Bewerber und den Mitgliedern des Fakultätsrates zugänglich. Der Inhalt der Gutachten ist gegenüber Nichteinsichtsberechtigten vertraulich zu behandeln. Die Einsichtsberechtigten haben das Recht zur Stellungnahme gegenüber der Promotionskommission. Die Äußerungsfrist endet eine Woche nach Ablauf der Auslagefrist.

§ 15

Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Entscheidung über die Annahme und die Bewertung der Dissertation kann nicht vor Ablauf der Äußerungsfrist und soll spätestens eine Woche nach Ablauf dieser Frist getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist zu treffen.

- (2) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation in freier Bewertung auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 14 Abs. 5. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.
- (3) Die Kommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung der Dissertation (§ 19) von Auflagen abhängig machen. Die Entscheidung über die Auflagen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens am Tag der Disputation mitgeteilt.
- (4) Die Promotionskommission legt mit einfacher Mehrheit die Note der Arbeit fest. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung	=	summa cum laude,
sehr gut	=	magna cum laude,
gut	=	cum laude,
genügend	=	rite,
nicht genügend	=	insufficienter.
- (6) Wird die Dissertation mit »nicht genügend« bewertet, so ist sie abgelehnt.
- (7) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich unter Angabe der Gründe in einem mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.
- (8) Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und gegebenenfalls weiteren Stellungnahmen bei der Fakultät.
- (9) Eine von der Fakultät für Kulturwissenschaften, einer anderen Fakultät der Universität Paderborn oder von einer anderen Universität zurückgewiesene Dissertation darf nicht wieder zum Zweck der Promotion vorgelegt werden.

§ 16

Disputation

- (1) Die Disputation setzt die Annahme der Dissertation voraus und soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist erfolgen.
- (2) Die Disputation besteht aus einem Prüfungsgespräch über Probleme aus dem Bereich der Dissertation und des Promotionsfaches. Ist das Promotionsfach eine Fremdsprachenphilologie, so soll die Prüfung mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache stattfinden. Ist

die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß § 9 Abs. 3, so ist auch die Gruppenarbeit insgesamt in das Prüfungsgespräch einzubeziehen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die Disputation fest. Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so ist diese nicht bestanden.
- (4) Die Disputation wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung abgehalten. Sie findet öffentlich statt; die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzen. Fragerecht haben nur die Mitglieder der Promotionskommission. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.
- (5) Die Disputation soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt in der Regel mit einem kurzen Bericht, etwa von 15 bis 20 Minuten, der Doktorandin oder des Doktoranden über die Dissertation.

§ 17

Bewertung der Disputation

- (1) Die Bewertung der Disputation ist entsprechend § 15 Abs. 4 und 5 vorzunehmen.
- (2) Wird die Disputation mit »nicht genügend« beurteilt, kann die Bewerberin bzw. der Bewerber sie einmal wiederholen. Die Wiederholung der Prüfung darf frühestens nach drei Monaten und muss binnen Jahresfrist erfolgen, vom Prüfungstermin aus gerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit »nicht genügend« bewertet, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotion im selben Promotionsfach an der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn ist nicht möglich.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich in einem mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit.

§ 18

Gesamtnote der Promotion

- (1) Ist die Disputation bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der Disputation die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 15 Abs. 5 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der Disputation für die Gesamtnote ein Gewicht von 2 : 1. Die Gesamtnote »mit Auszeichnung« kann nur vergeben werden,

wenn Dissertation und Disputation mit Auszeichnung bewertet wurden. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Hochschulöffentlichkeit über den Abschluss des Verfahrens.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat als Teil ihrer bzw. seiner Promotionsleistung die von der Promotionskommission autorisierte Fassung der Dissertation (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Vor der Drucklegung ist die Arbeit der Promotionskommission zur Freigabe vorzulegen. Die Erfüllung von Auflagen muss von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter geprüft und von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden. Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen Exemplar, das auf alterungsbeständigem holz- und säurefreien Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, die unter a. bzw. b. angegebenen Pflicht- bzw. Belegexemplare der Universitätsbibliothek unentgeltlich zur Verfügung stellt und die Verbreitung gewährleistet wird durch entweder
 - a. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren (und Kennzeichnung der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes), von der zwei Belegexemplare an die Universitätsbibliothek abzugeben sind, oder
 - b. die Ablieferung einer elektronischen Version (einschließlich Abstract in deutscher und englischer Sprache; max. je 1500 Zeichen), deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit den beiden gesetzlich vorgeschriebenen Print-Pflichtexemplaren für Die Deutsche Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie einem dritten Print-Belegexemplar für die Universitätsbibliothek in der dem Exemplar für die Prüfungsakte entsprechenden Ausstattung.

Bei Alternative b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen (z.B. Internet) zur Verfügung zu stellen (ggf. auch unter Konvertierung in ein anderes Datenformat). Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten.

- (2) Die Abgabe der Pflichtexemplare und die Veröffentlichung hat innerhalb eines Jahres nach der Disputation zu erfolgen. Der Promotionsausschuss kann auf begründeten Antrag die Frist jeweils um ein Jahr verlängern, in der Regel nicht mehr als zwei Mal.

§ 20

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die Disputation bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Abschluss des Promotionsverfahrens fest und stellt ein Zeugnis aus, das der bzw. dem Promovierten ausgehändigt wird. Es enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der Disputation und die Gesamtnote der Promotion. Es trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Fakultät. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst weiterhin die Ausfertigung einer Urkunde. Mit der Aushändigung der Urkunde wird der akademische Grad eines Doktors der Philosophie verliehen. Die Urkunde enthält weiterhin den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Universität Paderborn.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan händigt der bzw. dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 19 erfolgt und gegebenenfalls die Erfüllung der Auflagen gemäß § 19 bestätigt worden ist.
- (3) Die Promotionsurkunde kann ausgehändigt werden, wenn der Bewerber im Fall § 19 Abs. 1 eine schriftliche Erklärung des Verlegers vorlegt, in der die fristgerechte Ablieferung der Pflichtexemplare verbindlich zugesagt wird.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.
- (5) Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet den Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens.

§ 21

Einstellung, Nichtbestehen oder Ungültigkeit der Promotion

- (1) Wird während des Verfahrens festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber irreführende Angaben zu § 11 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Die Bewerberin oder der Bewerber muss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (2) Das Promotionsverfahren gilt als nicht bestanden, wenn die Dissertation abgelehnt oder die mündliche Wiederholungsprüfung mit *nicht genügend* bewertet oder die Rücknahmefrist gemäß § 13 Abs. 1 nicht eingehalten wurde.
- (3) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, so dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (4) Das Promotionsverfahren gilt als abgebrochen, wenn die Fristen zur Abgabe der Pflichtexemplare nach § 19 Abs. 2 nicht eingehalten werden.
- (5) Wird das Verfahren eingestellt, abgebrochen oder für ungültig erklärt, so unterrichtet die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder der Promotionskommission und den Fakultätsrat.

§ 22

Aberkennung des Doktorgrades

Eine Aberkennung des Doktorgrades kann erfolgen, wenn die Verleihung aufgrund einer Täuschung, Drohung oder Bestechung erfolgte. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der oder des Betroffenen.

§ 23

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades »honoris causa« muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften gestellt werden. Stimmen drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Senat vorgelegt. Der Senat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mit-

glieder, so ist er angenommen. Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht hauptamtlich an der Universität Paderborn tätig sein.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Ordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Die Bestimmungen über die Pflichtexemplare (§ 19) gelten unmittelbar. Doktorandinnen oder Doktoranden, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Ordnung noch nicht eröffnet worden ist, haben für eine Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Recht zu wählen, ob ihr Promotionsverfahren nach dieser Ordnung oder nach der Ordnung, nach der sie zum Promotionsstudium zugelassen oder als Doktorand oder Doktorandin angenommen worden sind, eröffnet werden soll. Der Antrag, nach dieser Promotionsordnung promoviert zu werden, ist an den Promotionsausschuss zu richten.

§ 25

Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 29. Juni 2005 (AM. Uni. Pb Nr. 18/05) außer Kraft.
- (2) Die Promotionsordnungen der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 in der Fassung der jeweiligen Bekanntmachungen mit Ausnahme des Faches Sportwissenschaft und des Bereiches Sportmedizin treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft. § 24 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 26. Oktober 2005 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 12. Juli 2006.

Paderborn, den 10. November 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch